



Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 2. Mai 2018, 20.00 Uhr in der Rümlihalle Schachen

Traktanden

1. **Jahresbericht 2017 des Gemeinderates**
Kenntnisnahme

2. **Gemeinderechnung 2017**
 - 2.1 Genehmigung
 - 2.1.1 Laufende Rechnung
 - 2.1.2 Investitionsrechnung
 - 2.1.3 Bestandesrechnung
 - 2.2 Verwendung des Ertragsüberschusses von Fr. 1'012'241.28

3. **Teilrevision Abfallentsorgungsreglement**

4. **Teilrevision Reglement für die Bürgerrechtskommission**

5. **Orientierungen, Hinweise, Umfrage**



Mittwoch, 18. April 2018, 20.00 Uhr
Gasthaus Kloster, Werthenstein



Donnerstag, 19. April 2018, 20.00 Uhr
Gasthaus Krone, Wolhusen-Markt



Donnerstag, 19. April 2018, 20.00 Uhr
Restaurant Rössli, Schachen

Partei-
versammlungen

Bemerkungen

Stimmregister / Aktenaufgabe

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 27. April 2018 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Werthenstein geregelt haben.

Die Unterlagen zu den Traktanden und das Stimmregister liegen während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein zur Einsichtnahme auf (§ 22 Stimmrechtsgesetz bzw. Art. 19 Abs. 2 lit. c Gemeindeordnung). Die vorliegende Einladung mit dem Kurzbericht des Gemeinderates wird jeder Haushaltung zugestellt. Weitere Exemplare und vollständige Ausdrücke des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der zu revidierenden Reglemente können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Publikationen unter www.werthenstein.ch verwiesen.

Zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung laden wir Sie freundlich ein.

Wolhusen-Markt, März 2018
Gemeinderat Werthenstein

Traktandum 1

Jahresbericht 2017 des Gemeinderates, Kenntnisnahme

Der Jahresbericht 2017 wird an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2018 ausführlich erläutert. Zudem kann der Bericht auf der Gemeindeverwaltung Werthenstein sowie auf der Homepage (www.werthenstein.ch) eingesehen werden.

Traktandum 2

Gemeinderechnung 2017, Genehmigung

	Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.
LAUFENDE RECHNUNG	12'654'536.03	12'654'536.03	11'300'590.00	11'300'590.00	12'510'446.78	12'510'446.78
0 Verwaltung	1'238'635.65	308'538.15	1'183'990.00	272'900.00	1'272'305.71	330'276.60
Nettoergebnis		930'097.50		911'090.00		942'029.11
1 Öffentliche Sicherheit	326'892.75	119'556.50	355'230.00	107'950.00	366'753.30	120'917.90
Nettoergebnis		207'336.25		247'280.00		245'835.40
2 Bildung	4'482'432.70	1'810'795.40	4'416'130.00	1'709'010.00	4'364'900.60	1'731'093.70
Nettoergebnis		2'671'637.30		2'707'120.00		2'633'806.90
3 Kultur, Freizeit	86'574.20	350.00	86'850.00		78'823.93	
Nettoergebnis		86'224.20		86'850.00		78'823.93
4 Gesundheit	845'806.75	142.00	1'013'380.00		1'027'036.35	
Nettoergebnis		845'664.75		1'013'380.00		1'027'036.35
5 Soziale Wohlfahrt	1'838'408.60	277'546.70	1'812'120.00	51'700.00	1'830'110.70	69'309.20
Nettoergebnis		1'560'861.90		1'760'420.00		1'760'801.50
6 Verkehr	472'052.55	121'885.90	436'510.00	102'870.00	409'615.05	115'821.00
Nettoergebnis		350'166.65		333'640.00		293'794.05
7 Umwelt, Raumordnung	1'305'915.28	1'218'298.68	982'060.00	915'120.00	1'727'946.35	1'664'828.65
Nettoergebnis		87'616.60		66'940.00		63'117.70
8 Volkswirtschaft	51'572.80	161'642.10	41'000.00	158'310.00	42'820.50	162'692.18
Nettoergebnis	110'069.30		117'310.00		119'871.68	
9 Finanzen, Steuern	2'006'244.75	8'635'780.60	973'320.00	7'982'730.00	1'390'134.29	8'315'507.55
Nettoergebnis	6'629'535.85		7'009'410.00		6'925'373.26	

Ergebnis laufende Rechnung 2017

Aufwand	Fr.	11'642'294.75
Ertrag	Fr.	12'654'536.03
Ertragsüberschuss	Fr.	1'012'241.28

Bericht des Gemeinderates zur Verwaltungsrechnung 2017

Nach 2015 und 2016 weist die Laufende Rechnung 2017 wiederum einen Ertragsüberschuss in sehr erfreulicher Höhe von Fr. 1'012'241.28 auf. Im Voranschlag zur Rechnung 2017 war ein Aufwandüberschuss von Fr. 105'800.00 vorgesehen. Zu beachten gilt, dass dieser Betrag ohne Buchgewinne entstanden ist. Folgende vier Hauptgründe sind dafür verantwortlich:

1. Mehreinnahmen bei den ordentlichen Steuern und Steuern früherer Jahre in der Höhe von Fr. 350'000.00.
2. Mehreinnahmen bei den Sondersteuern (Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern) im Betrag von Fr. 320'000.00.
3. Weniger Aufwand bei der Pflegefinanzierung (rund Fr. 165'000.00).
4. Einmalige Rückerstattung aus wirtschaftlichen Sozialhilfezahlungen von Fr. 120'000.00.

Alle übrigen Budgetvorgaben konnten grösstenteils eingehalten werden. Der Ertragsüberschuss soll vollumfänglich dem Eigenkapital zugeführt werden und so Reserven für kommende Jahre bilden. Mindestens ein Drittel dieses Ergebnisses kann als nachhaltig bezeichnet werden und trägt dazu bei, dass die Gemeinde Werthenstein die finanzielle Talsohle endgültig hinter sich gelassen hat. Die anstehende Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR 18) des Kantons wird uns im Verlaufe des Jahres unsere finanziellen Zukunftsperspektiven aufzeigen, welche eine positive Entwicklung erhoffen lassen.

Die geplanten Investitionen 2017 in den Bereichen Strassen, Plätze, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Naturgefahren und Gewässer konnten grösstenteils umgesetzt – respektive verschoben – werden, was zu einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 255'192.85 geführt hat. Budgetiert waren hier Fr. 530'000.00. Zusammen mit dem Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung hat dieses Ergebnis direkt positive Auswirkungen auf den Mittelbedarf und unsere Verschuldung.

Mit je Fr. 16'369'229.45 Aktiven und Passiven in der Bestandesrechnung (Vorjahr Fr. 16'084'275.23) konnte unsere Pro-Kopf Verschuldung um stattliche Fr. 800.00 auf neu Fr. 2'706.00 gesenkt werden. Zusammen mit dem Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung 2017 würde sich unser Eigenkapital auf Fr. 1'839'192.60 erhöhen, sofern die Stimmbürger dem Antrag des Gemeinderates zustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'012'241.28, die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 255'192.85 sowie die Bestandesrechnung seien zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss von Fr. 1'012'241.28 sei vollumfänglich dem Eigenkapital zuzuweisen.

*Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die **Rechnung 2016** mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 16. Oktober 2017 **keine Anhaltspunkte** festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.*

Bericht der BDO AG zur Rechnung 2017 (umfassend die Zeitperiode vom 01.01. – 31.12.2017)

Als externe Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Werthenstein, bestehend aus Bestandesrechnung und Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 86 ff Gemeindegesetz (GG SRL 150) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 23 GG und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 86 Gemeindegesetz.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer rechtlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften (§ 23 Abs. 3 Gemeindegesetz) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 21. März 2018

BDO AG



Pirmin Marbacher
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte



Karin Bründler

Finanzkennzahlen

Gemeinde Werthenstein Finanzkennzahlen	2013	2014	2015	2016	2017
Selbstfinanzierungsgrad Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von 5 Jahren mind. 80% erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Durchschnitt der letzten 5 Jahre	*	*	416.52 %	204.17 %	264.73 %
Selbstfinanzierungsanteil Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mind. 10% belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.	1.58 %	3.44 %	5.70 %	8.45 %	13.67 %
Zinsbelastungsanteil I Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4% nicht übersteigen	0.23 %	0.01 %	-1.00 %	-0.74 %	-0.87 %
Zinsbelastungsanteil II Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6% nicht übersteigen	0.37 %	0.01 %	-1.58 %	-1.14 %	-1.39 %
Kapitaldienstanteil Der Kapitaldienstanteil sollte 8% nicht übersteigen	4.53 %	4.20 %	3.15 %	3.36 %	3.19 %
Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad sollte 120% nicht übersteigen.	125.62 %	104.62 %	107.64 %	97.68 %	76.37 %
Nettoschuld pro Einwohner/in Nettoschuld pro Einwohner/in; im Maximum das zweifache kantonale Mittel (kant. Mittel Vorjahr = Fr. 2'296.00 x 2 ergibt Fr. 4'592.00)	Fr. 3'929.00	Fr. 3'685.00	Fr. 3'634.00	Fr. 3'505.00	Fr. 2'706.00
Bilanzfehlbetrag in % der ordentlichen Steuern Bilanzfehlbetrag max. 1/3 der ordentlichen Steuereinnahmen.	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %

* Keine Aussage, da im Durchschnitt der letzten 5 Jahre = Nettoinvestitionsabnahme

Traktandum 3

Teilrevision Abfallentsorgungsreglement

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat sich im Jahresprogramm 2018 zum Ziel gesetzt, das Entsorgungskonzept zu überarbeiten und zugleich bei der Organisation der Grünabfuhr ein verursachergerechtes Gebührensystem einzuführen. Mit dem heutigen System verursacht die Grünabfuhr (Transport und Deponie) einen erheblichen Anteil der Gesamtkosten im kommunalen Entsorgungswesen. Die Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» ist seit einiger Zeit defizitär. Zurzeit werden diese Kosten mit der allgemeinen Kehrrecht-Grundgebühr gedeckt. Dank der Einführung eines verursachergerechten Markensystems bei der Grünabfuhr können die Kosten direkt gedeckt und im Gegenzug die Grundgebühr in absehbarer Zeit gesenkt werden. Der Systemwechsel stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlage:

Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG):

§ 30 Abs. 1: Kosten der Gemeinden

Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben im Abfallwesen mit kostendeckenden Gebühren, die in ihren Reglementen über die Abfallentsorgung festzulegen und verursachergerecht zu bemessen sind. Einen Teil der gesamten Kosten können sie über eine Grundgebühr decken.

Fazit

Die übergeordnete Gesetzgebung wie auch das Defizit in der Spezialfinanzierung verlangen einen Systemwechsel. Die geplante Einführung eines verursachergerechten Markensystems bedingt eine Änderung in Art. 14 (Gebührenerhebung) des Abfallentsorgungsreglements vom 2. Dezember 2002. Nebst der Vornahme dieser Änderung wurde das Reglement generell überarbeitet und wo nötig an die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

Die wichtigsten Änderungen

Art. 3 / Abfallarten, Definitionen

Die neue Umschreibung der Siedlungsabfälle lehnt sich an die Formulierung in der Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung des Bundesamts für Umwelt (BAFU).

Art. 6 / Ablagerung, Art. 7 / Verbrennung sowie Art. 8 / Kompostieranlagen und Kompostplätze

Diese Artikel können ersatzlos gestrichen werden, da die Ablagerung und Verbrennung von Abfällen bereits in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt bzw. verboten sind. Die Bewilligungspflicht von Kompostieranlagen ergibt sich aus dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 14 Abs. 4 / Gebührenerhebung

Durch die Änderung wird der Gemeinderat ermächtigt, nebst der Sammlung und Verwertung von Häckselgut auch für Grüngut eine Gebühr nach Aufwand erheben zu können. Die Gebührenbemessung erfolgt nach Volumen mittels verursachergerechtem Markensystems.

Wortlaut: «Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben: Grüngut und Häckselgut. Die Gebührenbemessung für die Grüngutabfuhr erfolgt nach Volumen.»

Art. 22 / Inkrafttreten

Aufzählung der geänderten Artikel. Die Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat ist mit der Teilrevision des EGUSG per 1. Februar 2018 weggefallen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Berichtigungen, Ergänzungen und Präzisierungen sind ausserdem in den Artikeln 9, 11, 13, 16, 18, 19 und 20 vorgesehen. Der vollständige Text des zu revidierenden Reglements kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bezogen werden. Das Reglement mit den Änderungen ist auch auf der Homepage www.werthenstein.ch publiziert.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Vorschlag über die Teilrevision des Abfallentsorgungsreglements der Einwohnergemeinde Werthenstein geprüft. Unserer Ansicht nach ist zu erwarten, dass die gesammelte Grüngutmenge nach der Einführung des verursachergerechten Markensystems rückläufig sein wird. Es ist zu hoffen, dass die Gebühr nicht dazu führt, dass Grünabfälle vermehrt illegal deponiert werden. Unsere Bedenken konnten wir mit dem Gemeinderat direkt besprechen.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen jedoch den Vorgaben.

Wir empfehlen, das teilrevidierte Reglement zu genehmigen.

Schachen, 21. März 2018

Controllingkommission Werthenstein

Urs Stadelmann, Präsident

Markus Steiner, Mitglied

Willy Pörtig, Mitglied

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Teilrevision des Abfallentsorgungsreglements der Einwohnergemeinde Werthenstein.

Traktandum 4

Teilrevision Reglement für die Bürgerrechtskommission

Ausgangslage

Das Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein wurde am 2. Mai 2005 erlassen. Seither erfüllt die Bürgerrechtskommission alle Aufgaben, die das kantonale Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Am 1. Januar 2018 ist ein neues kantonales Bürgerrechtsgesetz in Kraft getreten, das die Einbürgerungsvoraussetzungen neu umschreibt. Nebst der Vornahme der Anpassungen aufgrund der neuen übergeordneten Gesetzgebung wurde das Reglement generell überarbeitet, präzisiert und der Praxis angepasst.

Die Änderungen

Art. 1 / Allgemeines, Aufgaben

Anpassung der Formulierung an die aktuell gültige Regelung in der Gemeindeordnung.

Art. 2 Abs. 1 / Grösse und Wahl der Kommission

Anpassung der Anzahl Mitglieder an die aktuell gültige Regelung in der Gemeindeordnung. Die Bürgerrechtskommission besteht seit jeher aus acht Mitgliedern (ohne gemeinderätlicher Vertreter und Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen).

Art. 5 und Art. 11 / Traktandenliste

Anpassung an die Praxis: Dem Gemeinderat ist jeweils das Protokoll zur Kenntnisnahme zuzustellen. Auf die Zustellung der Traktandenliste kann verzichtet werden.

Art. 7 / Ausstand

Verweis auf kantonale Gesetzgebung.

Art. 10 lit. b, c und e / Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Bürgerrechtskommission

Verweis auf kantonale Gesetzgebung: Neuerdings wird im Bürgerrechtsgesetz unter § 22 Abs. 1 genau festgelegt, welche Sprachkenntnisse die Gesuchsteller aufweisen müssen. Die Einwohnergemeinde Werthenstein kannte bereits eine ähnliche Regelung im Reglement. Die entsprechende Regelung wird daher überflüssig.

Art. 14 / Inkrafttreten

Aufzählung der geänderten Artikel. Die Änderungen treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Der vollständige Text des zu revidierenden Reglements mit dem Anhang über die Gebühren kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen und bezogen werden. Das Reglement mit den Änderungen ist auch auf der Homepage www.werthenstein.ch publiziert.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Vorschlag über die Teilrevision des Reglements für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein geprüft. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Änderungen den Vorgaben.

Wir empfehlen, das teilrevidierte Reglement zu genehmigen.

Schachen, 21. März 2018

Controllingkommission Werthenstein

Urs Stadelmann, Präsident

Markus Steiner, Mitglied

Willy Pörtig, Mitglied

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Zustimmung zur Teilrevision des Reglements für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Werthenstein.

Traktandum 5

Orientierungen, Hinweise, Umfrage

Gemeinderat Werthenstein, Marktweg 2, Postfach 64, 6110 Wolhusen

www.werthenstein.ch

Gemeindepräsident, Beat Bucheli, Kantonsstrasse 2, 6105 Schachen

Tel. 041 497 43 14 Fax 041 497 45 14 beat.bucheli@werthenstein.ch

Gemeindeverwaltung Werthenstein, Marktweg 2, Postfach 64, 6110 Wolhusen

Tel. 041 490 23 23 Fax 041 490 44 23 gemeinde@werthenstein.ch